

RS OGH 1998/11/10 4Ob293/98m, 5Ob236/06a, 2Ob34/07z, 10Ob77/14t, 4Ob62/15v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1998

Norm

ZPO §411 Ba

Rechtssatz

Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges als einer Prozessvoraussetzung sind der materiellen Rechtskraft fähig, wird doch darin über ein Rechtsschutzbegehr entschieden. Folge der aus der materiellen Rechtskraft resultierenden Einmaligkeitswirkung ist es, dass eine rechtskräftige Entscheidung über die Unzulässigkeit des Rechtsweges zwischen denselben Parteien eine neuerliche Verhandlung über das identische Begehr ausschließt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 293/98m

Entscheidungstext OGH 10.11.1998 4 Ob 293/98m

- 5 Ob 236/06a

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 236/06a

Beisatz: Deren Rechtskraftwirkung erstreckt sich nur auf den maßgeblichen Zurückweisungsgrund. (T1); Beisatz: Wird eine Klage wegen rechtskräftig entschiedener Streitsache zurückgewiesen, ist damit nur festgestellt, dass ihr dieses Prozesshindernis entgegenstand. (T2)

- 2 Ob 34/07z

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 34/07z

Auch; nur: Gerichtliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges als einer Prozeßvoraussetzung sind der materiellen Rechtskraft fähig. (T3)

- 10 Ob 77/14t

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 10 Ob 77/14t

Vgl auch

- 4 Ob 62/15v

Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 62/15v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111238

Im RIS seit

10.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at